

■ Brasilien

Von Dr. *Jan Peter Schmidt*, Hamburg*

auf der Grundlage der früheren Bearbeitung von Dr. *Axel Weishaupt*

Stand: 3.5.2016

Hinweis

(Stand: 6.7.2018)

Durch das sogenannte Migrationsgesetz (G Nr 13 445 v 24.5.2017, iK 180 Tage nach Verkündung) wurde ua das **Staatsangehörigkeitsrecht** reformiert (Art 63–76 des neuen Gesetzes) und das Ausländergesetz von 1980 vollständig aufgehoben. Die im Ausland geborenen Kindern brasilianischer Eltern gewährte Möglichkeit, für die brasilianische Staatsangehörigkeit zu optieren, wurde nun auch für den Fall geregelt, dass keine konsularische Registrierung stattgefunden hat. Die Einbürgerung wurde im Vergleich zur vorherigen Rechtslage nicht grundlegend umgestaltet, aber in ihren Voraussetzungen in mehrfacher Hinsicht erleichtert. Das Gesetz wird durch eine Ausführungsverordnung ergänzt (Decreto Nr 9 199 v 20.11.2017, zum Staatsangehörigkeitsrecht siehe dort Art 213–254). Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Staatsangehörigkeit wurden nicht geändert und gehen dem Migrationsgesetz im Konfliktfall vor.

Im Bereich des Ehe- und Kindschaftsrechts sind folgende **Abkommen** iK getreten:

- Fakultativprotokoll v 19.12.2011 zum UN-Übk v 20.11.1989 über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren, iK Brasilien 29.12.2017 (BGBl 2017 II 1384);
- Haager Übk v 23.11.2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen und Haager Protokoll v 23.11.2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, beide iK Brasilien 1.11.2017 (www.hcch.net).

Durch Gesetz Nr 13 509 v 22.11.2017 (iK mit Verkündung) wurden ua Vorschriften des Kinder- und Jugendgesetzbuches betreffend die **Adoption** geändert. Die Änderungen sind in erster Linie verfahrensrechtlicher Natur und sollen die Adoption vereinfachen und beschleunigen. Kleinere Änderungen von Art 51 Kinder- und Jugendgesetzbuch, der die internationale Adoption betrifft, beziehen sich ua auf die Definition derselben; hierfür wird nun unmittelbar darauf abgestellt, dass der Adoptionsanwärter seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat des Haager Adoptionsübereinkommens v 29.5.1993 hat und ein Kind in einem anderen Mitgliedstaat des Übereinkommens adoptieren will.

Dr. Jan Peter Schmidt

* Für wertvolle Hinweise danke ich Dr. *Jürgen Samtleben*, *Burkard Wolf* und *Luciana Pedrosa Xavier*.

Abkürzungen*

| | | | |
|------------|--|-------|---|
| CC 1916 | Código Civil von 1916 | | Brasileiro (Einführungsgesetz zu den Normen des brasilianischen Rechts 1942 – seit 2010 unter der jetzigen Bezeichnung) |
| CC | Código Civil (von 2002) | | |
| CJF | Conselho da Justiça Federal (Bundesjustizrat) | | |
| CNJ | Conselho Nacional de Justiça (Nationaler Justizrat) | RE | Recurso Extraordinário |
| CPC | Código de Processo Civil (Zivilprozessordnung) | REsp | Recurso Especial |
| DBJ/V-Mitt | Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung e.V. | RF | Revista Forense |
| DJ | Diário da Justiça | RISTJ | Regimento Interno do Superior Tribunal de Justiça (Geschäftsordnung des STJ) |
| DJe | Diário da Justiça Eletrônico | RT | Revista dos Tribunais |
| DO | Diário Oficial | RTDC | Revista Trimestral de Direito Civil |
| EC | Emenda Constitucional (Verfassungsänderung) | RTJ | Revista Trimestral de Jurisprudência |
| ECA | Estatuto da Criança e do Adolescente (Kinder- und Jugendgesetz) | STF | Oberstes Bundesgericht (Supremo Tribunal Federal) |
| LEX | Jurisprudência do Superior Tribunal de Justiça e Tribunais Regionais (Entscheidungen des Höheren Bundesgerichts [STJ] und der regionalen Bundesgerichte) | STJ | Höheres Bundesgericht (Superior Tribunal de Justiça) |
| LI 1916 | Lei de Introdução ao Código Civil Brasileiro (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch 1916) | TJ | Tribunal de Justiça (Berufungsgericht, meist zitiert mit Anfügung der Abkürzung für den jeweiligen Bundesstaat, zB AL Alagoás, ES Espírito Santo, GO Goiás, MG Minas Gerais, PI Piauí, PR Paraná, RJ Rio de Janeiro, RS Rio Grande do Sul, SC Santa Catarina, SE Sergipe, SP São Paulo) |
| LI 1942 | Lei de Introdução às normas do Direito | TRF | Tribunal Regional Federal (Bundesgericht für eine der Regionen) |

Abgekürzt zitierte Literatur

- Amilcar de Castro*, *Direito Internacional Privado*, 5. Aufl 2002
- de Barros Monteiro/Tavares da Silva*, *Curso de Direito Civil*, Bd 2: *Direito de Família*, 41. Aufl 2011
- Cahali*, *Dos Alimentos*, 4. Aufl 2002; zitiert: *Alimentos*
- Cahali*, *Separações Conjugais e Divórcio*, 12. Aufl 2011; zitiert: *Separações*
- Cunha Pereira* (Hrsg), *Tratado de Direito das Famílias*, 2015
- de Araujo*, *Direito Internacional Privado: Teoria e Prática Brasileira*, 4. Aufl 2008
- Dias*, *Manual de Direito das Famílias*, 3. Aufl 2006
- Diniz*, *Curso de Direito Civil Brasileiro*, Bd 5: *Direito de Família*, 20. Aufl 2005; zitiert: *Família*
- Diniz*, *Lei de Introdução ao Código Civil Brasileiro interpretada*, 14. Aufl 2009; zitiert: *Lei de Introdução*
- Dolinger*, *Direito Internacional Privado*, Bd 1/2: *A Criança no Direito Internacional*, 2003
- Madaleno*, *Curso de Direito de Família*, 3. Aufl 2009
- Maia Júnior*, *A Família e a Questão Patrimonial*, 3. Aufl 2015
- Puschmann*, (Hrsg), *Familien- und Erbrecht in Deutschland und Brasilien – Entwicklungen und Neuansätze*, 2004
- Rodrigues*, *Direito Civil*, Bd 6: *Direito de Família*, 28. Aufl 2004
- Samtleben*, *Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika*, 2010
- Valladão*, *Direito Internacional Privado*, 1975
- Weishaupt*, *Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht – Rechtliche und praktische Probleme*, 1981
- Wolf*, *Neues und Bewährtes bei der Anerkennung (Homologação) ausländischer Urteile in Brasilien*, DBJ/V-Mitt. 1/2016 (im Erscheinen)

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 6
 - A. Einführung 6
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 8
 - 1. Bundesverfassung v 5.10.1988 8
 - 2. Ausländergesetz v 19.8.1980 9
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 11
 - A. Einführung 11
 - 1. Rechtsquellen 11
 - 2. Internationale Abkommen 13
 - 3. Internationales Privatrecht 13
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 19
 - 5. Personenrecht 25
 - 6. Eherecht 27
 - 7. Auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft (união estável) 37
 - 8. Kindschaftsrecht 39
 - 9. Unterhaltsrecht 46
 - 10. Namensrecht 49
 - 11. Personenstandsrecht 51
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 52
 - 1. Bundesverfassung v 5.10.1988 52
 - 2. Einführungsgesetz zu den Vorschriften des brasilianischen Rechts v 4.9.1942 53
 - 3. Zivilprozessordnung v 16.3.2015 55
 - 4. Entschließung Nr 35 des Nationalen Justizrats v 24.4.2007 61
 - 5. Zivilgesetzbuch v 10.1.2002 62
 - 6. Kinder- und Jugendgesetz 92
 - 7. Entschließung Nr 131 des Nationalen Justizrats v 26.5.2011 106
 - 8. Gesetz Nr 8560 v 29.12.1992 über die Feststellung der Vaterschaft bei außer-ehelichen Kindern 108
 - 9. Gesetz Nr 11804 v 5.11.2008 über Unterhalt während der Schwangerschaft 109
 - 10. Gesetz Nr 6015 v 31.12.1973 über die öffentlichen Register 109

I. Vorbemerkungen

Brasilien, der größte Staat Lateinamerikas, mit 8,5 Millionen Quadratkilometern und heute mehr als 190 Millionen Einwohnern von der Fläche wie von der Bevölkerung her das fünftgrößte Land der Erde, wurde im Jahre 1500 durch P. A. Cabral entdeckt und für Portugal in Besitz genommen. Sitz der Kolonialregierung war zunächst Salvador da Bahia, ab 1763 Rio de Janeiro. Zuckerrohranbau mit afrikanischen Sklaven als Arbeitskräften und große Diamanten- und Goldfunde führten zu frühem Reichtum. Verträge zwischen Portugal und Spanien von 1750, 1761 und 1777 legten die Grenzen Brasiliens im Wesentlichen fest, nachdem bereits 1494 Papst Alexander VI. mit einem Schiedsspruch, der die Grundlage des Vertrages von Tordesillas bildete, die Aufteilung der bis dahin entdeckten Gebiete und künftiger Entdeckungsräume zwischen beiden Ländern festgelegt hatte. 1807 floh der portugiesische Königshof vor der napoleonischen Armee nach Brasilien, was das Ende der politischen Bedeutungslosigkeit und wirtschaftlichen Abschottung der Kolonie zur Folge hatte. Als König João VI. nach seiner Rückkehr nach Portugal den Versuch unternahm, die früheren Machtverhältnisse wiederherzustellen, rief sein in Brasilien verbliebener Sohn Pedro am 7.9.1822 die Unabhängigkeit Brasiliens aus und ließ sich wenig später zum Kaiser krönen. Die Aufhebung der Sklaverei 1888 führte zum Sturz des Kaisertums und zur Ausrufung der Republik am 5.11.1889. Die »Vereinigten Staaten von Brasilien« wurden später in »Föderative Republik Brasilien« umbenannt. Anfang der 1940er Jahre fand unter der Diktatur von Getúlio Vargas eine breit angelegte Rechtsmodernisierung statt, aus der ua eine umfangreiche Arbeits- und Sozialgesetzgebung und das heute noch geltende Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch¹ hervorgingen. 1960 wurde die Hauptstadt von Rio de Janeiro nach Brasilia verlegt und um sie herum ein neuer Bundesdistrikt geschaffen. Die 1964 durch einen Putsch an die Macht gelangte Militärregierung trieb ebenfalls zahlreiche Rechtsreformen voran. Aus dieser Zeit stammt ua der Entwurf für das 2002 verabschiedete neue Zivilgesetzbuch (dazu sogleich; die Zivilprozessordnung von 1973 ist dagegen inzwischen durch diejenige von 2015 ersetzt worden). Die 1985 mit freien Präsidentschaftswahlen eingeleitete Rückkehr zur Demokratie fand ihren Abschluss im Inkrafttreten der Bundesverfassung vom 5.10.1988.

Nach dieser Verfassung ist das Staatsgebiet in Bundesstaaten, den Bundesdistrikt und Bundesterritorien gegliedert. Aktuell bestehen der Bundesdistrikt und 26 Bundesstaaten. Bundesterritorien gibt es derzeit nicht.

Die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen² wird ausgeübt durch erstinstanzliche Gerichte der Bundesstaaten, Berufungsgerichte der Bundesstaaten (Tribunais de Justiça) und das aufgrund der Verfassung vom 5.10.1988 geschaffene Höhere Bundesgericht (Superior Tribunal de Justiça, STJ), das seit der Verfassungsänderung Nr 45/2004 auch über die Bestätigung ausländischer Zivilurteile und die Zulassung von ausländischen Rechtshilfeersuchen entscheidet. Dem Obersten Bundesgericht (Supremo Tribunal Federal, STF), das früher als oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen fungierte,

1 Dazu näher unten III A 3.

2 Allg zur brasil Gerichtsverfassung *Samtleben*, Föderale Gerichtsverfassung in Brasilien und Argenti-

nien – zwei unterschiedliche Modelle, *RabelsZ* 2002, 250–267.

kommen jetzt weitgehend nur noch verfassungsrechtliche Rechtsprechungsaufgaben zu. Mit Verfassungsänderung Nr 45/2004 wurde der Nationale Justizrat (Conselho Nacional de Justiça, CNJ)³ geschaffen, dem vor allem Kontrollaufgaben zukommen, daneben aber auch Kompetenzen zum Erlass von Durchführungsbestimmungen (Art 103-B Verf)⁴.

Die Bundesgesetze werden im Diário Oficial da União verkündet. Der Text aller wichtigen Bundesrechtsnormen kann unter <http://www2.planalto.gov.br/presidencia/legislacao> abgerufen werden. Gerichtsurteile werden vor allem abgedruckt in: Diário da Justiça, Revista dos Tribunais, Revista Forense und Revista Trimestral de Jurisprudência sowie Jurisprudência do Superior Tribunal de Justiça e Tribunais Regionais. Amtssprache ist Portugiesisch (Art 13 Verf). Urteile des Höheren Bundesgerichts sind unter <http://www.stj.jus.br/SCON/> einsehbar; die in diesem Beitrag zitierten Entscheidungen des Gerichts können dort mittels Eingabe der Prozessnummer gefunden werden.

Das brasilianische Zivilrecht hat seine Wurzeln im portugiesischen Recht, ist seit Mitte des 19. Jahrhunderts aber auch in erheblichem Maße vom deutschen Rechtsdenken geprägt worden. Der von Clovis Bevilacqua (1859–1944) verfasste erste Código Civil von 1916 beruhte im Wesentlichen auf den Vorarbeiten von Augusto Teixeira de Freitas (1816–1883) und war in technischer Hinsicht eines der reifsten Gesetzbücher seiner Zeit. Die großen gesellschaftlichen Veränderungen ließen dennoch schon bald nach seinem Inkrafttreten den Wunsch nach einer grundlegenden Reform des Zivilrechts aufkommen. Verschiedene Entwürfe hierzu scheiterten aber zunächst. Eine Professo-renkommission unter dem Vorsitz von Miguel Reale (1910–2006) setzte die Bemühungen fort und legte 1975 einen vollständigen Entwurf für einen neuen Código Civil vor. Dieser wurde nach einem äußerst wechselhaften Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2002 gegen zT erheblichen Widerstand schließlich in Kraft gesetzt. Da der ursprüngliche Entwurf im Laufe der Zeit nur notdürftig aktualisiert worden war, erwies sich das neue Gesetzbuch in vielen Punkten als veraltet oder handwerklich fehlerhaft. Inhaltlich zeigt es neben dem deutschen Einfluss auch Einflüsse des italienischen, portugiesischen und französischen Rechts⁵.

³ Der CNJ ist nicht zu verwechseln mit dem schon früher geschaffenen Bundesjustizrat (Conselho da Justiça Federal, CJF), dem ähnliche Aufgaben zukommen. Der CJF lädt in regelmäßigen Abständen Richter, Anwälte u Professoren zu Tagungen ein, auf denen über Auslegungsfragen zum Zivilgesetzbuch diskutiert u abgestimmt wird. Auf diesem Weg wurden bereits über 500 »Enunciados« (Aussprüche) verabschiedet, die zwar

nicht bindend sind, aber als Ausdruck einer herrschenden Auffassung verstanden werden können. Im Folgenden zitiert: Enunciado Nr.

⁴ Relevant für das Ehe- u Kindschaftsrecht sind insbes die Entschlüsse Nr 35 u Nr 131 des CNJ, abgedr unten III B 4 u III B 7.

⁵ Ausführlich zum Ganzen *J.P. Schmidt*, Zivilrechtskodifikation in Brasilien, 2009.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

1. Die wesentlichen Fragen der Staatsangehörigkeit sind verfassungsrechtlich geregelt, Einzelfragen durch Gesetze auf Bundesebene. Der jetzt maßgebliche Text ist die Verfassung der Föderativen Republik Brasilien vom 5.10.1988 in der Fassung vom 2.9.1999 mit späteren Änderungen¹. Die Einbürgerung wurde neben anderen Fragen in den Gesetzen über die Staatsangehörigkeit von 1938 und 1949 geregelt und schließlich in den Ausländergesetzen von 1969 und vom 19.8.1980 normiert. Das Einbürgerungsverfahren wurde durch diese Gesetze erheblich vereinfacht. Für die übrigen Fragen gilt das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 18.9.1949 grundsätzlich weiter. An Verträgen gelten noch drei Abkommen für Doppelstaater mit Frankreich (1947), Italien (1958) und Portugal (1960) sowie der Vertrag mit Portugal über die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen (1971)². Für die Fragen der Staatsangehörigkeit und der Einbürgerung ist ausschließlich der Bund zuständig (Art 22 XIII Verf). Streitfragen werden durch die regionalen Bundesgerichte entschieden.

Das brasilianische Staatsangehörigkeitsrecht ist gemäß lateinamerikanischer Tradition (Einwanderungsländer) vom Prinzip des *ius soli* beherrscht. Mit Ausnahme von Kindern, deren Eltern (bzw deren einer Elternteil) im Dienste ihres Landes in Brasilien tätig sind, zB Kinder von Diplomaten oder Berufskonsuln, sind alle Personen, die in Brasilien geboren sind, brasilianische Staatsangehörige, auch wenn beide Eltern Ausländer sind (Art 12 I lit a Verf).

Für **im Ausland** geborene Kinder eines brasilianischen Elternteils haben die Voraussetzungen der Zuerkennung der brasilianischen Staatsangehörigkeit in den jeweiligen Verfassungen mehrfach gewechselt, stichwortartig³: Verfassung von 1824 (Art 6 I, II): brasilianischer Vater bei ehelichen, brasilianische Mutter bei außerehelichen Kindern und Aufenthaltsnahme in Brasilien; ebenso die Verfassung von 1892 (Art 69 §§ 1 und 2); Verfassung von 1934 (Art 106 lit b): ein brasilianischer Elternteil, Aufenthaltsnahme in Brasilien und Option für die Staatsangehörigkeit nach Erreichen der Volljährigkeit (dh 21 Jahre); ebenso die Verfassung von 1937 (Art 115 lit b); durch Dekret-Gesetz 389/38 vom 1.4.1938 wurde die Optionsfrist auf ein Jahr nach Erlangung der Volljährigkeit begrenzt (Art 1 lit b); Verfassung von 1946 (Art 129 I, II): Aufenthaltsnahme in Brasilien und Option für die Staatsangehörigkeit innerhalb von vier Jahren nach Volljährigkeit; Verfassung vom 24.1.1967 (Art 140 I lit c): Aufenthaltsnahme in Brasilien vor Erreichen der Volljährigkeit und Option innerhalb von vier Jahren ab Volljährigkeit; Verfassung vom 20.10.1969 (Art 145 I lit c): entweder Registrierung bei brasilianischer Auslandsvertretung, dann keine Option nötig, oder ohne Registrierung; Aufenthaltsnahme in Brasilien vor Volljährigkeit und Option innerhalb von vier Jahren ab Volljährigkeit;

¹ Letzte Änderung Nr 68 v 21.12.2011.

² Brasilien ist 7 multilateralen universalen Verträgen beigetreten. Zwei interamerik Konventionen (1906, 1933) hat es 1951 gekündigt, es gilt die Konvention über die Staatsang der Frau von 1933. Vgl *Ferreira Gouvea*, Nota sobre a transcrição do termo de nascimento de fil-

hos de pai brasileiro o mãe brasileira, nascidos no estrangeiro, RT 685 (1992) 252 ff.

³ Näher zum Folgenden *Samtleben*, Brasilianisches Staatsangehörigkeitsrecht zwischen *ius soli* und *ius sanguinis*, StAZ 2009, 268 ff.